

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat:

Der Rat der Stadt Lohmar stellt fest, dass Anregungen von Bürgern bzw. aus der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB nicht vorgebracht wurden.

Bei der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wurde die telefonische Anregung der Bezirksregierung Köln in das Verfahren eingebracht. Die daraus resultierenden redaktionellen Änderungen sind in der Vorlagenbegründung dargestellt.

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt das vom Büro CIMA redaktionell überarbeitete Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept mit den festgesetzten Versorgungsbereichen und der Lohmarer Sortimentsliste gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

Das Einzelhandelskonzept ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.